

Luzern, 5. März 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 107**

Nummer: P 107
Eröffnet: 04.12.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.03.2024 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 221

Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die Bewilligungspraxis für die ambulanten Pflegedienstleistungen im Kanton Luzern

Die Spitex-Versorgung ist im Kanton Luzern eine traditionelle Aufgabe der Gemeinden. Mit dem Inkrafttreten des aktuellen Gesundheitsgesetzes (GesG; SRL Nr. [800](#)) am 1. Januar 2006 wurde neu eine Bewilligungspflicht für Spitex-Organisationen im Kanton Luzern eingeführt. Grund dafür war, dass das Bundesrecht für die Zulassung von Spitex-Organisationen zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG eine kantonale Zulassung des Betriebs verlangte. Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht über die Spitex-Organisationen wurde vor dem Hintergrund ihres Versorgungsauftrages in diesem Bereich den Gemeinden übertragen. Zuständig ist dabei diejenige Gemeinde, in der die Spitex-Organisation ihren Sitz hat, selbst wenn diese gemeinde- oder kantonsübergreifend arbeitet. Für die Erteilung der übrigen Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen im Gesundheitswesen ist demgegenüber der Kanton zuständig. Seit dem Inkrafttreten des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG, SRL Nr. [867](#)) am 1. Februar 2017 ist der Kanton zudem auch integral für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Aufsicht bei den Pflegeheimen zuständig – zuvor bestand diese Zuständigkeit nur bezüglich Pflegeheimen mit privater Trägerschaft.

Obwohl die Gemeinden für die Erteilung der Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen zuständig sind, richten sich die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz. Dazu gehören die Leitung durch eine qualifizierte Pflegefachperson sowie dem Angebot entsprechendes Fachpersonal und Material (§ 37 Abs. 1 [GesG](#)). Mit der [Teilrevision des Gesundheitsgesetzes](#) vom 26. Oktober 2020 mit Schwerpunkt «Bewilligungswesen und Aufsicht» wurden die Bewilligungsvoraussetzungen mit Wirkung ab 1. Januar 2021 ergänzt. Zusätzlich sind seither auch die Gewähr für eine vorschriftsgemäss Betriebsführung und ein zweckmässiges Qualitätssicherungssystem erforderlich. Eine «Kantonalisierung» der Spitex-Bewilligung und der damit verbundenen Aufsicht war bei der erwähnten Teilrevision des Gesundheitsgesetzes 2020 kein Thema.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen in der ebenfalls auf den 1. Januar 2021 angepassten Gesundheitsberufeverordnung (GbV; SRL Nr. [806](#)) weiter konkretisiert. Danach haben die Gesuchsteller der Bewilligungsbehörde ein Betriebskonzept, das Auskunft gibt über Angebot, Personal und Einrichtung sowie über Qualitätssicherungs- und Hygienemassnahmen, einen Betriebsregisterauszug und eine Bestätigung über die therapeutische Unabhängigkeit der im Betrieb fachlich eigenverantwortlich tätigen Fachpersonen einzureichen (§ 45f [GbV](#)). Diese Bestimmungen sind von allen Gemeinden, welche die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Spitex-Organisation zu prüfen haben, anzuwenden. Mithin bestehen bereits einheitliche Bewilligungsvoraussetzungen für Spitex-Organisationen im Kanton Luzern. Eine weitere Konkretisierung dieser Bewilligungsvoraussetzungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe ist nicht erforderlich und auch nicht sachgerecht. Auch der Kanton prüft bei den Betrieben im Gesundheitswesen, für die er die Bewilligung erteilt, keine anderen Voraussetzungen. Soweit die Gemeinden bei der Interpretation der Bewilligungsvoraussetzungen und auch bei der Aufsicht über die Spitex-Organisationen eine Hilfestellung benötigen, steht ihnen auch der Weg über die interkommunale Zusammenarbeit offen. Wie im Postulat ausgeführt wird, übernimmt beispielsweise die Stadt Luzern über das Kompetenzzentrum Alter und Pflege bereits entsprechende Aufgaben anderer Gemeinden und trägt so zu einer Harmonisierung der Bewilligungserteilung und -aufsicht bei.

Gemäss Gesundheitsgesetz gilt jede von den Gemeinden für Spitex-Organisationen erteilte Betriebsbewilligung bereits heute für das ganze Kantonsgebiet. Eine überregionale Spitex-Organisation muss somit nicht in jeder Gemeinde, in der sie tätig ist, um eine Bewilligung nachsuchen, sondern nur dort, wo sie ihren Sitz hat. Zur Umsetzung von überregionalen Spitex-Strukturen ist eine «Kantonalisierung» der Betriebsbewilligung somit nicht erforderlich. Ebenso wenig erforderlich ist eine kantonale Bewilligung für integrierte Pflegemodelle. Der Zusammenschluss von ambulanten, intermediären und stationären Strukturen in einer Organisation ist vorab eine Frage der Unternehmensorganisation.

Die Bewilligungserteilung und Aufsicht durch den Kanton würde im Hinblick auf eine bessere Effektivität und Effizienz zwar durchaus auch Vorteile gegenüber dem bisherigen Vollzug durch jede einzelne Gemeinde bieten. So ist der Kanton bereits heute für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht bei den Pflegeheimen zuständig, so dass sich gewisse Synergien ergeben dürften. Nach dem oben Gesagten sieht der Regierungsrat jedoch keinen dringenden Handlungsbedarf, der eine Änderung der auf der bestehenden Aufgabenteilung beruhenden Zuständigkeitsregelung unmittelbar erforderlich machen würde.

Im Rahmen der KVG-Revision zur einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen ([EFAS](#)) vom 22. Dezember 2023, die – vorbehältlich eines negativen Referendums – ab 1. Januar 2028 schrittweise in Kraft treten wird, werden die bestehenden Regelungen über die Pflegeversorgung und insbesondere die Pflegefinanzierung in grundsätzlicher Hinsicht überprüft werden müssen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, das Anliegen des Postulats in diesem Zusammenhang ebenfalls aufzugreifen. Wir verweisen jedoch bereits an dieser Stelle darauf, dass eine Kantonalisierung der Bewilligung und Aufsicht bezüglich Spitex zusätzliche personelle Ressourcen bei der dafür zuständig werdenden Dienststelle erfordern wird. Die damit verbundenen Mehrkosten müssten dann je nach künftiger Aufgabenzuständigkeit vom Kanton oder den Gemeinden übernommen werden.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat für teilweise erheblich zu erklären.